

Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

ZOV 5/2010, September/Oktober

Vor einem Jahr habe ich dargestellt, dass durch § 30a VermG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG eine verfassungswidrige Enteignung jüdischer Berechtigter stattgefunden hat.¹ Dem wurde seitens der für die Durchführung der Wiedergutmachung und Anwendung des VermG zuständigen Ministerien der Finanzen und der Justiz widersprochen.²

Vielmehr sei § 30a VermG verfassungskonform. Dabei stützt man sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Folgenden sollen deshalb diese Entscheidungen näher untersucht werden. Dabei möchte ich betonen, dass es mir dabei ausschließlich um Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG geht, wenn der Berechtigte die Frist versäumt hat, an seiner Stelle aber die Jewish Claims Conference rechtzeitig einen Antrag für den gleichen Vermögensgegenstand gestellt hat.

Das BVerfG hat sich dreimal mit § 30a beschäftigt, am 20.10.1998, am 10.01.2000 und am 14.08.2004.

Der Beschluß vom 20.10.1998, 1 BvR 1730/98 – ZOV 1999, 23³

1998 ging es um eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem ein Restitutionsbegehren wegen Versäumung der Anmeldefrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG erfolglos geblieben war. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Die dafür gegebene Begründung ist unbefriedigend.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt, dass Restitutionsansprüche nicht von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erfasst werden. Das gelte

1) Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5/2009, 219

2) Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß! ZOV 4/2010, 170, 173.

3) Hier zitiert nach www.bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen/rk19981020_1bvr173098.html. Ebenfalls abgedruckt in RGV unter G 174.

für rechtzeitig angemeldete Ansprüche und erst recht für verspätete. Aber selbst wenn sie von dieser Garantie erfasst würden, handele es sich um eine zulässige Eigentumsbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2.

Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, der Ablauf der in § 30a VermG enthaltenen Fristen führe nicht nur zum formellrechtlichen Antragsauschluss, sondern bewirke zugleich den Untergang des Anspruchs. Damit ziele die Regelung auf die vollständige Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen, was einen unmittelbaren Eingriff in die Substanz des Eigentums darstelle, womit die Grenzen der Eigentumsbindung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG überschritten würden.

Schließlich werde der Zweck des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG, Investitionshemmnisse abzubauen im konkreten Falle nicht in Frage gestellt, weil in Bezug auf die streitgegenständlichen Grundstücke keine Investitionen in Aussicht stünden. Die Ablehnung des Antrages sei deshalb für sie eine nicht hinzunehmende Härte.

Im Unterschied zum Bundesverwaltungsgericht ist das Bundesverfassungsgericht der Meinung, dass geltend gemachte Restitutionsansprüche in jedem Falle den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen, und zwar ungeachtet dessen, dass Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz ihre Wurzel nur im Rechts- und Sozialstaatsprinzip haben.

Dabei könne offen bleiben, ob sich dieser Schutz nur auf rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche bezieht (so Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus) oder auch auf nicht rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche (so Wasmuth). Denn es handele sich in jedem Falle bei der Ausschlussfrist um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

In Bezug auf mein Thema heißt das also, dass nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche der JCC den Eigentumsschutz des Art. 14 GG genießen. Aber wessen Eigentum wird dann geschützt? Das Eigentum des jüdischen Verfolgten, das mit der Konstruktion des Vermögensgesetzes nunmehr der JCC zugesprochen wird. Das heißt, der Verfolgte oder seine Erben werden zugunsten der JCC enteignet.

Das Bundesverwaltungsgericht (und das Bundesverfassungsgericht schließt sich dem an) sieht bei der Anwendung des § 30a VermG deshalb keine Enteignung, weil das betreffende Recht infolge des ihm zugrunde liegenden Sachverhalts ohnehin besonders geltend gemacht werden müsse und sein Erlöschen vom Berechtigten binnen angemessener Frist und in einfacher leicht zu erfüllender Form verhindert werden könne.

Es ist sicher richtig, dass das Recht auf Restitution in manchen Fällen besonders geltend gemacht werden muß, so bei verfolgungsbedingten Zwangsverkäufen. Anders sieht es schon bei Enteignungen und dem Vermögensverfall nach den Durchführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz aus. Hier war durchaus eine Rückgabe von Amtswegen ohne Antragstellung denkbar. Und schließlich war eine Antragstellung völlig entbehrlich, soweit der jüdische Eigentümer noch im Grundbuch steht.⁴

Kommen wir zur angemessenen Frist. Wie die Praxis gezeigt hat, haben Tausende von jüdischen Berechtigten die Frist versäumt, weil sie weder von der Frist noch von den Vermögensverhältnissen ihrer Familie eine Ahnung hatten. Noch im Jahre 2010 melden sich Berechtigte aus Übersee, weil sie aus nachvollziehbaren Gründen keine Anträge gestellt haben. Aber ihre Unkenntnis ist nicht ihre Schuld, sondern Schuld der Verfolgung durch das faschistische Deutschland.

Die Anmeldefrist ist nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts durch besonders gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG, wonach der Verfügungsberechtigte bis zum Abschluß des Restitutionsverfahrens Verfügungsbeschränkungen unterliegt, habe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs und damit auch zu Investitionshemmnissen in den neuen Ländern geführt. Zwar hätten potentielle Investoren die Möglichkeit, die durch die Anmeldung des Restitutionsanspruches ausgelösten Verfügungsbeschränkungen mit der Durchführung eines Investitionsvorrangverfahrens zu überwinden, ein solches Verfahren sei aber zeitaufwendig (aber immer noch kürzer als die Verfahren bei den Vermögensämtern!) und nicht risikofrei.

„Vor diesem Hintergrund sah sich der Gesetzgeber im Interesse eines baldigen Abschlusses der anhängigen Verfahren und der Beseitigung der damit zusammenhängenden Investitions-

4) siehe Fußnote 2

5)

hemmnisse veranlasst, mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 ... eine Schlussfrist für vermögensrechtliche Ansprüche einzuführen.“

In welcher Weise könnte die Schlussfrist auf den baldigen Abschluß der anhängigen Verfahren einwirken? Sicherlich ist damit gemeint, dass ein Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, wenn den gleichen Vermögensgegenstand betreffend immer weitere Anträge gestellt werden. Das mag richtig sein, wenn nach einem fristgerechten Antrag nach Ablauf der Frist noch weitere Anträge für den gleichen Gegenstand hinzukämen. Für mein Thema, das Verhältnis der jüdischen Berechtigten zur JCC trifft das nicht zu.

„Durch diese Frist sollten im gesamtstaatlichen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern sobald wie möglich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeigeführt und dem Verfügungsberechtigten Gewissheit verschafft werden, dass der ihm gehörende oder in seiner Verfügungsmacht stehende Vermögenswert nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr den Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG unterliegt ...“ ?

Natürlich unterliegt der Vermögenswert den genannten Beschränkungen auch nach Ablauf der Anmeldefrist und zwar so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist, was erfahrungsgemäß sehr lange dauern kann, insbesondere, nach dem im Interesse der Beschleunigung (!) alle § 1 Abs. 6 VermG betreffenden Verfahren in die Kompetenz des BADV gegeben wurden.

„oder dass zumindest neben den bis dahin angemeldeten keine weiteren, die Klärung der Eigentumssituation verzögernden Ansprüche geltend gemacht werden dürfen. Dieser gesetzgeberische Zweck rechtfertigt die Anordnung einer für den erstrebten Erfolg sowohl geeigneten als auch erforderlichen Ausschlussfrist.“

Beim Verhältnis jüdischer Berechtigter zur JCC trifft das nicht zu. Auch in diesem Falle würde natürlich die Zulassung von Anmeldungen **nach einem** zugunsten der JCC **abgeschlossenen Verfahren** komplizierte, aber nicht unlösbare Probleme mit sich bringen. Solange aber das Verfahren noch läuft, sehe ich keine Probleme. Wenn die JCC einen Vermögensgegenstand angemeldet hat, muß geklärt werden, ob dieser Vermögensgegenstand einem Juden gehört hatte und verfolgungsbedingt entzogen wurde. Ein nachträglicher Antrag des Verfolgten selbst erfordert keine zusätzliche Klärung, würde also das Verfahren nicht verzögern. Selbst wenn es sich um den Nachweis der Erbberechtigung durch die Antragsteller handelt, könnten

alle erforderlichen Dokumente parallel zur Bearbeitung erbracht werden. Mir sind mehrere Fälle bekannt, bei denen die jüdischen Berechtigten ihre Anmeldungen im Frühjahr 1993 tätigten, die als verfristet zurückgewiesen wurden. Über die rechtzeitige Beantragung durch die Claims Conference wurde jedoch bis heute noch nicht entschieden.

Eine Ausnahme von der strikten Anwendung der Ausschlussfrist lassen die Gerichte nur zu, wenn eine rechtzeitige Anmeldung aufgrund staatlichen Fehlverhaltens im Einzelfall nicht möglich war. Hinsichtlich jüdischer Berechtigter geht es nicht um Einzelfälle. Zu staatlichem Fehlverhalten, zwar nicht des jetzigen, aber des Vorgängerstaates, gehört auf jeden Fall die Verfolgung und Ermordung von Millionen Mitbürgern jüdischen Glaubens, auch wenn daran bei der Festsetzung einer Ausschlussfrist niemand gedacht hat.

Fazit: Die Begründung der Ausschlussfrist mag (mit den genannten Einschränkungen) für die Rückgabe von Grundstücken gelten, hat aber keine Bedeutung für Anträge auf Entschädigungen⁵ und für Anträge auf Betriebsvermögen. Aber selbst bei Grundstücken würden verfristete Anträge keine Rolle spielen, wenn es nur um die Erlösauskehr ginge und das Grundstück nach dem Investitionsvorrangverfahren verkauft wurde.

Mit der Verfassungskonformität des § 30a VermG bei Entschädigungen beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht in seinem

Beschluß vom 10.01.2000 – 1 BvR 1398/99 –

und rechtfertigt auch hier die Einführung einer Ausschlussfrist.⁶

Hierbei ging es um Beschwerdeführer aus Frankreich, die die Ausschlussfrist versäumt hatten, weil sie bis Ende 1992 keine Gewißheit über die Lage des Grundstücks hatten und diese erst später erlangten. Die Beschwerdeführer waren offensichtlich der Meinung, dass es sich bei der im Juli 1992 eingeführten Ausschlussfrist per 31.12.1992 um eine zu kurze Frist und damit staatlichen Fehlverhaltens handele und außerdem hätten Ausländer analog zu § 8 VermG privilegiert werden müssen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 30a VermG würden auch durch dessen Absatz 1 Satz 4 ausgelöst (dazu später).

⁵ Gerhard Brand, Nachsichtgewährung bei Versäumung der Anmeldefrist des § 30 a VermG, ZOV 1997, 402

⁶ Hier zitiert nach www.bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen/rk20000110_1bvr139899.html.

Ebenfalls abgedruckt in RGV unter G 211

Alle Argumente wurden durch das Verwaltungsgericht und nach der Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer durch das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer die Verletzung der Art. 2 Abs. 1, Art.3 Abs.1, Art. 14 und Art. 103 Abs. 1 GG. Insbesondere lasse sich der Beschluß vom 20.10.1998 nicht auf Entschädigungsansprüche übertragen.

Wie schon im vorhergehenden Falle wurde die Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen., da sie keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Beschluß vom 20.10.1998 beziehe sich zwar ausdrücklich nur auf die Anmeldung von Rückübertragungsansprüchen. Für Entschädigungsansprüche gelte jedoch nichts anderes, da die Ausschlussfrist auch bei Entschädigungsansprüchen durch gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sei. Zwar gehe es hier nicht um die Beseitigung von Investitionshemmnissen und die Gewährleistung des Rechtsverkehrs. Die Ausschlussfrist sei (und nun möchte ich wörtlich zitieren) „aber in erster Linie im Interesse eines baldigen Abschlusses vermögensrechtlicher Verfahren eingeführt worden ... Dieses Interesse besteht für Restitutions- und für Entschädigungsverfahren gleichermaßen. Wegen der Vielzahl der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes eingegangenen Anmeldungen und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung für die zuständigen Ämter bestand die Notwendigkeit zur Einführung einer Schlussfrist, um eine möglichst zügige Bearbeitung der Anmeldungen gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Anträge auf Entschädigungen verfolgte der Gesetzgeber zudem das fiskalische Interesse, zum Zwecke der Finanzplanung einen möglichst genauen Überblick über bestehende Entschädigungsansprüche zu erhalten ... Auch dieser Zweck rechtfertigt angesichts der angespannten Haushaltslage die Anordnung einer für den erstrebten Erfolg sowohl geeigneten als auch erforderlichen Ausschlussfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen.“

Der Leser möge das lange Zitat entschuldigen. Schaut man sich diese Argumentation gründlich an, so erkennt man, dass sie einer kritischen Analyse nicht standhält. Natürlich ist man 2010 klüger als 1992. Hätte damals jemand gedacht, dass 2010 erst 48 % aller Verfahren – und dabei geht es nur um jüdisches Eigentum – vollständig erledigt sind? Noch immer sind die Ansprüche wegen Schädigung von über 83.000 Grundstücken und sonstigen Vermögens-

werten wie Hypotheken und von über 20.000 Unternehmen, teilweise mit Betriebsgrundstücken offen.⁷ Was ist aus dem baldigen Abschluß der Verfahren geworden? Offensichtlich hat die Ausschlussfrist zur Erreichung dieses Zieles nichts beigetragen. Die zusätzlichen Anträge hätten wahrscheinlich kaum die Situation verschlechtert.

Soweit sich nach Ablauf der Frist eingegangene Anträge auf neue Objekte bezogen, hinderten sie den Abschluß der bereits laufenden Verfahren nicht; soweit diese Anträge die gleichen Vermögenswerte zum Gegenstand hatten, käme sicherlich nur eine unwesentliche Verzögerung in Betracht, weil ja durch die bereits erfolgte Bearbeitung eine Klärung des Sachverhaltes eingeleitet, wenn nicht abgeschlossen wurde. Bei der Anmeldung eines Grundstücks durch mehrere Antragsteller genügte häufig ein Blick ins Grundbuch, um bloße Mieter von früheren Eigentümern zu unterscheiden oder den chronischen Ablauf mehrerer Eigentumsänderungen zu erfassen.

Besonders illusorisch waren wohl die Überlegungen zur Finanzplanung. Aus der Anzahl der Anträge lassen sich überhaupt keine Schlussfolgerungen ziehen. Die Anzahl der Anträge sagt insbesondere nicht, wie viele den gleichen Vermögensgegenstand betreffen. Es hat auch schon zehn Anträge für ein Objekt gegeben. Erst bei der Bearbeitung (die zum Teil immer noch anhält!) stellt sich heraus, ob eine Rückgabe möglich oder ausgeschlossen und damit nur eine Entschädigung in Frage kommt. Erst dann wird auch klar, ob nicht nur der Erst- oder auch der Zweitgeschädigte einen Anspruch hat. Schließlich sagt die Zahl der Anträge nichts über den Wert eines Grundstücks und damit die Höhe einer Entschädigung. Sollte die bis zum Ablauf der Frist vorhandene Anzahl der Anträge die Grundlage von Schätzungen gewesen sein, so wäre es ein Leichtes, für eventuelle zusätzliche Anträge (die also noch nicht angemeldete Objekte betreffen müssen), einen prozentuellen Zuschlag, z.B. von 10 %, einzuplanen.

Schließlich sagt die Anzahl der Anträge überhaupt nichts über deren Berechtigung aus. Von den von der JCC eingereichten Anträgen wurden bei Grundstücken von 49.092 entschiedenen Fällen 41.173 = 84 Prozent abgewiesen. Bei Unternehmen betrug die Abweisungsquote sogar 87 %, nämlich 36.957 abgelehnte von 42.627 entschiedenen Fällen. (Stand vom 01.05.2010)⁸

⁷ Laut Staatssekretär Gatzert vom Bundesministerium der Finanzen in seinem Vortrag „Verantwortung vor der Geschichte – Die Restitution und Entschädigung jüdischen Eigentums in Deutschland“ auf der Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen der Claims Conference am 18.03.2010

⁸ siehe www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/current_assets

Was die erhebliche Arbeitsbelastung betrifft, so ist es doch wohl gerechtfertigt zu fragen, ob diese eine entschädigungslose Enteignung jüdischer Berechtigter rechtfertigt. Wenn es, wie Bundeskanzlerin Merkel erklärt hat, zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen, müsste es dann nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, dass die Wiedergutmachung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal durchgemacht haben und denen alles genommen wurde? Und die unverschuldet die Ausschlussfristen nicht eingehalten haben?

Das Bundesverfassungsgericht nimmt auch zur Unkenntnis der Beschwerdeführer hinsichtlich der genauen Lage des Grundstücks Stellung. Zunächst seien auch Anträge ohne genaue Ortsbeschreibung möglich gewesen. § 31 Abs. 1 b VermG, der die Pflicht der Behörde enthält, den Antragsteller zur Präzisierung seines Antrages aufzufordern, sei erst mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz eingeführt worden. Eine Anmeldung sei also vorher in jedem Falle zumutbar gewesen.

Hier verkennt das Bundesverfassungsgericht offenbar die Praxis der Vermögensämter. Auch schon vor der Einfügung des § 31 Abs. 1 b in das VermG haben die Vermögensämter die Antragsteller zu näheren Angaben insbesondere zur genauen Lage des Grundstücks aufgefordert und nach vergeblicher Fristsetzung die Anträge abgelehnt. Die Anmeldung „eines meinem Großvater Isidor St. gehörenden Grundstücks in der Friedrichstraße in Berlin“ war völlig illusorisch.

Allerdings hatte die Behörde gemäß § 31 Abs. 1 die Pflicht, den Sachverhalt von Amtswegen zu ermitteln. Mir ist in meiner umfangreichen Praxis kein Fall bekannt, wo ein AROV einem Antragsteller geholfen hätte, ein Grundstück zu finden. Noch weniger sind die Ämter auf die Idee gekommen, bei jüdischen Grundstücken nach den Erben zu suchen. Dabei wäre es in vielen Fällen ein Leichtes gewesen, In einem Brief von Mandanten aus Argentinien an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages heißt es zum Beispiel: „ Wenn man bedenkt, dass unsere beiden Eltern nach ihrem Eintritt ins Rentenalter eine Pension aus Deutschland für die Jahre, die sie dort gearbeitet hatten, erhielten, was auch einschloß, dass sie jedes Jahr zum deutschen Generalkonsulat nach Buenos Aires fahren mussten um zu bestätigen, dass sie noch am Leben sind, hätte es für die deutschen Behörden nicht schwierig sein sollen, sie aufzufinden.“

Die Wahrung der Anmeldefrist war nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts auch für im Ausland lebende Antragsteller nicht unzumutbar. Ihre Lage sei nicht grundsätzlich anders gewesen, als diejenige von im Inland wohnhaften Antragstellern. Das Bundesverfassungsgericht erkennt zwar an, „dass im Ausland entweder nicht oder nicht im gleichen Maße wie im Inland über die knapp zwei Jahre nach der Wiedervereinigung erfolgte Einführung der Ausschlussfrist berichtet wurde.“ Aber, „Potentiellen Antragstellern im Ausland konnte ohne weiteres zugemutet werden, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwalts dafür Sorge zu tragen, dass sie über Änderungen der Rechtslage in der Bundesrepublik, die ihre etwaigen vermögensrechtliche Ansprüche betreffen könnten, zeitnah unterrichtet werden.“

Was hier das Bundesverfassungsgericht den Antragstellern zumutet, das ist wahrhaftig eine Zumutung, worüber man nur mit dem Kopf schütteln kann. Offenbar machen sich die Richter keine Vorstellung, welche Möglichkeiten Rechtsanwälte in Kleinstädten oder auf dem Lande in Übersee hatten, sich über die Rechtslage in Deutschland zu informieren, abgesehen davon, dass Rechtsanwälte üblicherweise nicht umsonst arbeiten.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass mit der Einführung von Stichtagen durch den Gesetzgeber gewisse Härten unvermeidlich sind. Diese ließen sich aber durch sachliche Gründe rechtfertigen. Wenn diese sachlichen Gründe die oben erwähnte Arbeitsbelastung und die Planungssicherheit sein sollen, dann kann ich der Einschätzung, § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG werde diesen Anforderungen gerecht, nicht teilen. Vielmehr stimme ich meinen Mandanten zu, die an den Petitionsausschuß geschrieben haben. „Die Ereignisse in Deutschland in den dreißiger und frühen vierziger Jahren, der Holocaust und die Aktionen gegen die Jüdische Bevölkerung sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht niemals verjähren.“ Deshalb kann es auch keine Rechtfertigung dafür geben, dass jüdische Verfolgte durch § 30 a VermG ihre Ansprüche verlieren.

Die Einführung der Ausschlussfrist hält das Bundesverfassungsgericht auch deshalb für gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, „dass nahezu alle Anmeldeberechtigten von der Anmeldeöglichkeit Gebrauch gemacht hatten oder zumindest hätten machen können. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit durfte er in Kauf nehmen, dass die verhältnismäßig wenigen bis zum 31. Dezember 1992 nicht angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche endgültig ausgeschlossen wurden.“

Wenn es nur noch einen kleinen Rest gab, wozu dann der Aufwand? Wenn es nur noch wenige waren, wäre eine Ausschlussfrist erst recht nicht erforderlich gewesen. Das sieht der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht so. Selbst wenn nur wenige Ansprüche ausgeschlossen seien, wäre doch bei der Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche unbegrenzt geltend machen zu können, die Verkehrsfähigkeit vieler Grundstücke eingeschränkt gewesen, bzw. bei Entschädigungen sei der Umfang der zu leistenden Entschädigungen nicht absehbar gewesen. Ich möchte behaupten, dass dieser Umfang nicht nur Anfang 1993 nach dem Ende der Frist, sondern auch heute noch nicht absehbar ist.

Die weitere Argumentation im Beschluß vom 10.01.2000 in Bezug auf § 8 VermG oder das Abkommen der Bundesrepublik mit den USA ist im hier behandelten Zusammenhang uninteressant. Abschließend bescheinigt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesverwaltungsgericht, dass im vorliegenden Falle kein staatliches Fehlverhalten vorlag.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.08.2004 – 1 BvR 1249/04⁹ –

lehnt eine Verfassungsbeschwerde gegen § 30 a Absatz 1 Satz 4 VermG ab und bringt gegenüber den vorangegangenen Beschlüssen in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer Abschlußfrist keine neuen Argumente

Alles in Allem bleibe ich dabei, dass die Anwendung des § 30 a Abs.1 Satz 1 auf jüdische Berechtigte und ihre damit verbundene Enteignung zugunsten der JCC¹⁰ weder juristisch noch moralisch zu rechtfertigen ist.

⁹ www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040814_lbvr124904.html

¹⁰ Siehe Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? ZOV 6/2008, 277 ff.